

Feststellung gemäß § 5 UVPG
DRR - Deutsche Rohstoff Recycling GmbH Springe

GAA v. 23.3.2023

Die Firma DRR - Deutsche Rohstoff Recycling GmbH, 31832 Springe, Philipp-Reis Str. 12, hat mit Schreiben vom 04.08.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit künftig 48 t/d Durchsatz am Standort in 31832 Springe, Industriestraße 17 c Gemarkung Springe, Flur 4, Flurstück 59/91 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität der Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf 48 t/d
- Erhöhung der Lagermenge von Eisen- und Nichteisenschrotten auf 1.350 t

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.1.2 (S) der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG ist die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. Im Zuge der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Anhand der Antragsunterlagen ist erkennbar, dass im näheren Umfeld zum Standort der Anlage und der nunmehr beantragten wesentlichen Änderung, Gebiete mit besonderen Schutzkriterien vorhanden sind.

Fraglich ist, inwiefern diese durch das geplante Vorhaben tangiert werden und somit zu besonderen örtlichen Umständen führen.

Insbesondere in Anbetracht der bereits bestehenden Nutzung des Standortes durch die Antragstellerin und der Nutzung des Gebietes im Umkreis der von der wesentlichen Änderung betroffenen Anlage lässt darauf schließen, dass die wesentliche Änderung nicht zu besonderen örtlichen Gegebenheiten führt.

Alle von der wesentlichen Änderung umfassten Anlagen werden innerhalb einer geschlossenen Halle errichtet und betrieben.

Insgesamt sind durch die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter der vorbezeichneten Gebiete im näheren Umkreis der Anlage zu erwarten. Aufgrund der Ausgestaltung des Vorhabens (insbesondere der Einhausung) und der Entfernung der jeweiligen Gebiete zum Standort des Vorhabens, ist davon auszugehen, dass keine erheblichen negativen Zusatzbelastungen durch die wesentliche Änderung, insbesondere der Kapazitätserhöhung zu erwarten sind.

Auch die Kapazitätserhöhungen im Zuge der wesentlichen Änderung stellen keine erhebliche Zusatzbelastung für die Schutzgüter der genannten Gebiete dar. Die Kapazitätserhöhungen stehen in angemessenem Verhältnis zur derzeitigen Nutzung des Standortes.

Darüber hinaus liegt das Vorhaben im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes. Dieser sieht für den Standort der Anlage ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet vor. Die bereits genehmigte Anlage und auch die hier betroffene wesentliche Änderung entsprechen also der festgesetzten Nutzung des Gebietes.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.